



Artikel Präventionsgesetz DYF

Präventionsgesetz und ZPP – notwendiges Übel oder große Chance?

Am 17.7.2015 hat der Bundestag das „Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention (Präventionsgesetz – PräVG)“ verabschiedet. **Das Artikelgesetz ändert schwerpunktmäßig Vorschriften im SGB V und weitere Vorschriften im SGB VI, SGBVII und SGB XI. Unter Einbeziehung aller Sozialversicherungsträger und weiterer Akteure ist es erklärtes Ziel, die Prävention und Gesundheitsförderung in den Lebenswelten wie Kindertageseinrichtungen, Schulen, Betrieben und stationären Pflegeeinrichtungen zu stärken. Dies soll zum einen durch die Erhöhung der Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen zur Prävention und Gesundheitsförderung pro Versicherten, sowie der Festlegung von Mindestwerten für Leistungen der Krankenkassen zur Prävention in den Lebenswelten und zur betrieblichen Gesundheitsförderung erfolgen. Zum anderen sollen kassenübergreifende Prävention in den Lebenswelten durch die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) entwickelt und organisiert werden.** Außerdem legt das neue Gesetz fest, dass ab dem 1.1.2016 nur noch diejenigen (Yoga-) Kurse von den Krankenkassen bezuschusst werden dürfen, die von der Zentralen Prüfstelle für Prävention (ZPP) zertifiziert sind (vergl. §20.2. SGB V). Was bedeutet diese Neuerung für uns als Yogalehrende?

Die Bundesregierung begründet das neue Gesetz damit, dass viele Menschen immer älter werden, die Geburtenrate niedrig ist und das Krankheitsspektrum sich hin zu chronisch-degenerativen und psychischen Krankheiten verändert hat. Unausgesprochen steckt dahinter, dass die Kosten, die durch Krankheit verursacht werden, schlichtweg zu hoch sind. **Außerdem unterstützt der Gesetzgeber, dass Betriebe, um wettbewerbsfähig zu bleiben, eine gesundheitsförderliche Unternehmenskultur entwickeln.**

Die Menschen werden angehalten, sich selbst aktiv um ihre Gesundheit zu kümmern. Dazu sollen die gesundheitliche „Eigenkompetenz und Eigenverantwortung“ gefördert werden (§1S. 2 SGB V). Der Staat unterstützt sie darin, indem er die gesetzlichen Krankenversicherungen verpflichtet, ab 2016 jährlich geschätzte 250 - 300 Millionen Euro **zusätzlich** für Prävention auszugeben! Bezogen auf den einzelnen Versicherten wurde 2015 jede Kasse angewiesen, 3,17 Euro für Gesundheitsförderung und Prävention auszugeben. Ab 2016 sollen jedes Jahr dafür sogar 7 Euro pro Versicherten ausgegeben werden (§20 Abs. 6 SGB V).

Das neue Präventionsgesetz macht den Willen des Gesetzgebers deutlich, die Gesundheitsvorsorge stärker in den Mittelpunkt der Gesundheitspolitik zu stellen. Es schafft die strukturellen Voraussetzungen dafür, dass Gesundheitsförderung und Prävention in jedem Lebensalter und in allen Lebensbereichen insbesondere in den „Lebenswelten“ gefördert werden. Unter „Lebenswelten“ versteht die Bundesregierung abgrenzbare soziale Systeme, die für die Gesundheit bedeutsam sind. Insbesondere Kindertagesstätten, Schulen, Betriebe, Altersheime, aber auch Stadtteile und Dörfer sowie die Freizeitgestaltung und der Sport werden genannt (§20 a Abs. 1 SGB V). **Die Gesundheitsförderung ist nun eine gemeinsame Aufgabe aller Sozialversicherungsträger, wie gesetzliche Krankenkassen, Pflegeversicherung, Rentenversicherung und Unfallversicherung. Nicht einbezogen sind die privaten Krankenversicherungen.**

Konkret heißt das, dass die Krankenkassen in all diesen Lebenswelten Maßnahmen zur Gesunderhaltung anbieten oder geeignete Kooperationspartner heranziehen sollen und hierbei durch die BZgA unterstützt werden (§ 20 Abs. 3 SGB V. Dies könnten zum Beispiel Yogalehrer sein, die Yogakurse anbieten. Dazu soll eine flächendeckende Infrastruktur zur gesundheitlichen Beratung, Aufklärung und zur Vermittlung von geeigneten Kursen aufgebaut werden, die auf die bestehenden Beratungsstellen der Krankenkassen vor Ort zurückgreift. Ausdrücklich werden die Unternehmen wie auch die Beschäftigten finanziell unterstützt, die Präventionskurse anbieten bzw. an solchen Kursen teilnehmen (§65a Abs. 2 SGB V). Mittlere und kleine Unternehmen sollen sich

in Netzwerken zur Prävention zusammenschließen, damit auch deren Beschäftigte mit dem Kursangebot erreicht werden können. Außerdem werden die Hausärzte aufgefordert, ihren Patienten Präventionsmaßnahmen zu empfehlen, wenn dies medizinisch angezeigt ist. Sie stellen dann eine ärztliche Bescheinigung (kein Rezept !) z.B. für den Besuch eines Yogakurses aus. Dadurch entsteht ein riesiger Bedarf an qualifizierten Yoga lehrenden!

Vordergründig mag das nur für diejenigen von uns interessant sein, deren KursteilnehmerInnen auf die Rückerstattung der Krankenkassen zählen. Manche Yogalehrer argumentieren, dass es ihnen egal ist, ob die Kassen anteilig Kursgebühren ihrer Kurse zurückerstatten. Schließlich hätten sie volle Kurse auch ohne Anerkennung durch die Krankenkassen. Manche möchten sich aus nachvollziehbaren Gründen sogar von denjenigen KursinteressentInnen abgrenzen, die nur wegen der Rückerstattung kommen würden.

Überdies ist der Bedarf an Yogalehrenden so unglaublich groß, dass die Menge an Yoga-Lehrkräften nicht im entferntesten die Nachfrage deckt. Dies belegt eindrucksvoll die vom BDY in Auftrag gegebene repräsentativen Umfrage von 2014, wonach sich 16% der Befragten vorstellen können, in den nächsten zwölf Monaten mit Yoga zu beginnen – das sind 12,8 Millionen Menschen! („Yogapraxis in Deutschland“, Umfrage des BDY, DYF ...)

Aber auch für die 'Kassenkritiker' ist das neue Präventionsgesetz aus anderen Gründen bedeutsam. Der Gesetzgeber möchte nicht Kurse, in denen sich die Teilnehmenden nur entspannen, um danach wieder gekräftigt zur Arbeit gehen zu können. Sie möchte nicht oberflächliche Wellness und Fitness. Sie wünscht sich Menschen, die sich selbst gesund erhalten, indem sie beispielsweise gesundheitsgefährdende Bedingungen erkennen und verändern. Dies bezieht sich sowohl auf äußere Umstände, die Risiken zur Erkrankung bergen, also auch auf psychische Strukturen, die krank machen können. Die Versicherten werden angehalten, sich in achtsamem Umgang mit sich und mit ihrer Umgebung zu schulen! Sie sollen lernen zur Ruhe zu kommen und ihre Kraftquellen zu entdecken, damit sie nicht krank werden. Sie werden angehalten, ihre Bewertungsmuster in konkreten Belastungssituationen „bewusst zu machen, kritisch zu reflektieren und in Stress verminderte Bewertungen zu transformieren“. Ziel ist, ihre krankmachenden persönlichen Motive, Einstellungen und Bewertungen zu verändern (vergl. Leitfaden Prävention S.62, Hrsg: Spitzenverband Bund der Krankenkassen).

In der Yogafachsprache ausgedrückt: sie sollen ihre Klesas erkennen, Avidya abbauen und sich in Yama und Niyama üben! Und dies nicht nur im Kurs, sondern regelmäßig auch zuhause als Teil ihrer gesundheitsbewussten Lebensführung!

Damit werden ausdrücklich Anforderungen und Erwartungen vom Gesetzgeber formuliert, auf deren Grundlage der Spitzenverband der Krankenkasse sogenannte Handlungsfelder (z.B. Stressmanagement) benennt und die Kriterien für die Leistungen der Krankenkassen in der Primärprävention und der betrieblichen Gesundheitsförderung im Leitfaden Prävention festlegt. Sie bilden die Grundlage für die Anerkennung von Präventionskursen durch die ZPP. Diese Kriterien werden in Zukunft aber auch die Erwartungen und Vorstellungen

der Versicherten und Kursteilnehmenden beeinflussen. Als Yogalehrende werden wir geradezu aufgefordert, den Fokus wieder auf die eigentliche Tiefe des Yogaansatzes zu richten. Dieser ganzheitliche spirituelle Ansatz des Yoga ist unsere eigentliche Stärke. Damit heben wir uns entscheidend von Fitness- und Wellnessangeboten und auch von Yoga-Gymnastik ab!

Momentan stehen im Yogaunterricht häufig die Vermittlung von Asanas im Mittelpunkt, weniger die spirituelle Tiefe des Yoga konzepts. Möglicherweise könnte man mit denselben Übungen eine größere Intensität und tiefere Wirkung erreichen, wenn der Fokus beim Üben und die dazu nötigen Ansagen verändert und die Unterrichtsplanung verfeinert würden. Dabei habe ich nicht einen bestimmten Yogastil im Auge, sondern dies gilt unabhängig vom Yogastil. Ein qualifizierter Yogaunterricht zeichnet sich dadurch aus, dass wir als gut ausgebildete Lehrende wissen,

welches unsere Kurs- und Stundenziele sind und wie wir diese auf die einzelnen Unterrichtsstunden sinnvoll verteilen, dass wir wissen, wie wir unsere Kursteilnehmenden unterstützen, diese Ziele zu erreichen, welche Methoden wir dabei verwenden und wie wir unsere Inhalte verständlich vermitteln können.

Diese Qualität können wir uns von der ZPP kostenlos prüfen und bescheinigen lassen. Darin steckt eine riesige Chance, denn mit der Zertifizierung erhalten wir als Yogalehrer eine Anerkennung unseres Berufes und unserer Qualifikationen durch den Spitzenverband der Gesetzlichen Krankenkassen (GKV, der vom Gesetzgeber verpflichtet wurde, Qualitätskriterien festzulegen und damit eine indirekte Anerkennung durch den Staat. Dies können wir dann nach außen hin sichtbar machen!